

Besondere Bedingung Nr. 5711

Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch:
2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z.1, Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 20% des Schadens, mindestens EUR 72,67.